

Dienstag, 4. Juli 1950.

Balabanoff Angelica.
Ausweisung, Aufhebung.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 29. Juni 1950.

Der Bundesrat hat am 12. November 1918 nach Kenntnisnahme eines Berichtes und Antrages der Bundesanwaltschaft in Anwendung des Artikels 70 der Bundesverfassung die Ausweisung von Frau Angelica Balabanoff beschlossen. Die Bundesanwaltschaft stützte sich in ihrem Antrag auf die in diesem Zeitpunkt vorliegenden Akten, aus welchen hervorging, dass Frau Dr. Balabanoff als Mitglied der sozialistischen Partei Italiens öfters in die Schweiz kam, um an verschiedenen Orten Vorträge zu halten, in denen sie sozialistisch-revolutionäre und anarchistische Ideen propagierte.

Am 30. Juni 1906 wurde sie bereits wegen anarchistischer Propaganda aus dem Kanton Waadt ausgewiesen.

Frau Balabanoff hat sich nach ihrer Ausweisung aus dem Gebiete der Schweiz nach Russland begeben, wo sie zunächst als Mitglied des linken Flügels der Menschewikischen Partei angehörte. Später trat sie zur kommunistischen Partei über und war bis zum Frühjahr 1922 aktiv als Sekretärin der Komintern tätig. Im Jahre 1923 verliess Frau Balabanoff Russland, weil sie angeblich mit der Taktik der kommunistischen Partei Russlands in verschiedenen Belangen nicht einverstanden war. Sie wurde mit Beschluss der Zentralkommission der kommunistischen Partei Russlands vom April 1924 als "Menschewikin" aus dieser Partei ausgeschlossen. Es ist zu vermuten, dass Frau Balabanoff aus der KP ausgeschlossen wurde, weil ihre rein idealistische Gesinnung sich mit der Praxis der kommunistischen Gewaltmethoden nicht mehr vertrag. Nach ihrem Ausschluss aus der KP hielt sie sich in verschiedenen Ländern auf und kehrte schliesslich nach Italien zurück. Seit dieser Zeit ist es um Frau Balabanoff ruhig geworden. Erst im Oktober 1947 trat sie wieder in Erscheinung, als sie in Rom den Korrespondenten der "United Press" ein Interview gab, in welchem sie erklärte: "Es handelt sich bei der Kominform nicht um eine neue Komintern, da dieselbe niemals zu bestehen aufgehört hat. Es handelt sich nur um eine weitere Taktik im Interesse des russischen Nationalismus. Die Kominform ist ein Kriegsgerät; sie ist die 5. Kolonne Moskaus".

Im November 1948 stellte Frau Balabanoff an die Bundesanwaltschaft ein Gesuch um Bewilligung der Einreise zu einem Aufenthalt in der Schweiz. Diesem Gesuch wurde entsprochen und Frau Balabanoff die Einreise zu einem zweimonatigen Erholungsaufenthalt bewilligt. In der Folge hat sich die Genannte Mitte 1949 in unserem Lande aufgehalten.

Die Ausweisung kann im heutigen Zeitpunkt aufgehoben werden. Schon hiefür kein spezielles Gesuch an die Bundesanwaltschaft gestellt wurde, wird die 75-jährige Frau Dr. Angelica Balabanoff, welche inzwischen ihre politische Haltung geändert hat, keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft mehr bedeuten.

Die Voraussetzungen zur Aufhebung der vor 32 Jahren ausgesprochenen Ausweisung liegen sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht vor.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Die durch Bundesratsbeschluss vom 12. November 1918 gegen Frau Dr. Angelica Balabanoff verfügte Ausweisung wird aufgehoben.
2. Die Schweiz. Bundesanwaltschaft wird mit der Eröffnung beauftragt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement, an die eidg. Fremdenpolizei zur Kenntnis, sowie an die Schweiz. Bundesanwaltschaft (8 Expl.) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber